

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft ¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/76 ²⁾, sieht für landwirtschaftliche Kleinbetriebe eine zusätzliche Beihilfe zum teilweisen Ausgleich der durch die Umstellung der Anpflanzungen verursachten Einkommensverluste vor.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch die Bedingungen für die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe die Zahl der Beihilfeempfänger zu sehr beschränkt wird. Um der besonderen Lage der Betriebe in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft sowie der Entwicklung der Einkommen der nicht in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte im Vergleich zum Einkommen der Landwirte besser Rechnung zu tragen und um die Beihilfe auch Erzeugern mit ge-

ringen Einkommen zugute kommen zu lassen, müssen die Vorschriften über die Gewährung der zusätzlichen Beihilfe gelockert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Abs. 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 1 Abs. 2 genannte Beihilfe wird den im Hauptberuf als Landwirt tätigen Apfelsinen- oder Mandarinenerzeugern unter der Voraussetzung gezahlt, daß

- die Einkommen aus ihrem Betrieb die Einkommen aus vier Hektar Apfelsinen- oder Mandarinenanbaufläche nicht übersteigen,
- mindestens 40 v. H. der Apfelsinen- und Mandarinenanbaufläche auf einmal von der Umstellung betroffen sind,
- die Umstellung eine Fläche von mindestens 20 Ar umfaßt“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 318 vom 18. Dezember 1969, S. 1
²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 93 vom 8. April 1976, S. 1

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 sieht Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft vor.

Auf dem Gebiet der Erzeugung sieht diese Verordnung vor allem eine Beihilfe für die Umstellung der Apfelsinen- und Mandarinenpflanzungen auf andere Sorten im Hinblick auf eine Anpassung an die Verbraucherwünsche vor.

Diese Beihilfe wird für die Kleinbetriebe (eine Erscheinung, die fast ausschließlich den italienischen Umstellungsplan betrifft) durch eine Sonderbeihilfe, Ergänzungsbeihilfe genannt, vervollständigt, um die durch die Umstellung verursachten Einkommensverluste teilweise auszugleichen.

2. Nach dem ersten Jahr der Durchführung des „Plans“ hat sich gezeigt, daß die in Artikel 4 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung enthaltene Bedingung einer Begrenzung auf 5 ha eine derartige Beschränkung darstellt, daß in der Praxis solche Betriebe die Beihilfe nicht in Anspruch nehmen können, die zwar eine größere Anbaufläche haben, deren Einkommen aber wegen des extensiven Bewirtschaftungssystems, das auf den hohen Anteil von Grenzertragsböden zurückzuführen ist, unter dem Einkommen aus 2 ha Apfelsinen- oder Mandarinenanbaufläche liegen.

Die zweite Bedingung – Artikel 4 zweiter Gedankenstrich – lautet, daß die Einkommen der Erzeuger aus

ihrem Betrieb nicht das Einkommen aus 2 ha Apfelsinen- oder Mandarinenanbaufläche übersteigen dürfen. Diese Grenze erweist sich mittlerweile als zu restriktiv, die Mindesterträge eines Unternehmens sind zu erhöhen, um die Steigerung der Lebenshaltungskosten auszugleichen. Deshalb muß eine Anhebung dieser Grenze vorgesehen werden, damit die Erzeuger, die eine zusätzliche Beihilfe auf Grund ihrer prekären wirtschaftlichen Lage besonders brauchen, nicht von der Beihilfe ausgeschlossen sind und nicht auf eine Umstellung verzichten müssen.

Ferner muß die in Artikel 4 Abs. 1 dritter Gedankenstrich genannte Bedingung, wonach „zumindest die Hälfte der Apfelsinen- und Mandarinenanbaufläche auf einmal von der Umstellung betroffen ist“, geändert werden.

3. Deshalb schlägt die Kommission eine Änderung der Kriterien des Artikels 4 der Verordnung Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 vor; demnach sind die Bestimmungen in Absatz 1 erster Gedankenstrich zu streichen; die unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Einnahmen aus 2 ha Apfelsinen- oder Mandarinenanbaufläche werden durch die Einnahmen aus 4 ha ersetzt; schließlich werden die unter dem dritten Gedankenstrich genannten 50 v. H. der Anbaufläche durch 40 v. H. der Apfelsinen- oder Mandarinenanbaufläche ersetzt.

Durch diese Änderung, durch die der Gemeinschaftshaushalt nicht zusätzlich belastet würde, ließe sich das gesetzte Ziel in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Verordnung erreichen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 95/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

Datum:

1. Haushaltsposten: Artikel 893
2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft.
3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
4. Ziele des Vorhabens: Erleichterung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehenen Kriterien zur rationelleren Bewilligung der zusätzlichen Beihilfe.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1976)	kommendes Haushaltsjahr (1977)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)		—	—
— zu Lasten nationaler Verwaltungen		—	63 Mio RE
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren		—	—
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr 1980
5.1.1 Vorausschau Einnahmen	3,15 Mio RE	6,3 Mio RE	6,3 Mio RE

5.2 Berechnungsmethode: Siehe unter Anmerkungen

- | | |
|--|---------|
| 6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel | ja/nein |
| 6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt | ja/nein |
| 6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts | ja/nein |
| 6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen | ja/nein |

Anmerkungen:

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 setzt die zusätzliche Beihilfe fest auf
 - 1000 RE je ha umgestellter Apfelsinenanpflanzung
 - 1200 RE je ha umgestellter Mandarinenanpflanzung.
2. Das Verhältnis zwischen Apfelsinen- und Mandarinenanpflanzungen wird auf 4 zu 1 geschätzt.
3. Die Verordnung sieht eine Kürzung der Beihilfe für die Umstellung von Anpflanzungen mit gemischten Sorten vor. Diese Kürzung ist abhängig vom Prozentsatz der umgestellten Fläche.
4. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf:

	ha	Beihilfe	Gesamtkosten
— Umpflanzung —	6 000	5 200	31,2 Mio RE
Umpfropfung Gesamtfläche	4 000	5 200	20,8 Mio RE
Umpfropfung Teilfläche	3 650	3 000	10,95 Mio RE
	13 650	13 400	62,95 Mio RE

5. Die Umstellungsvorhaben müssen vor dem 31. Dezember 1978 beendet sein, für 1977 wird die gleiche Menge von Vorhaben geschätzt wie für 1978. Der Betrag der Beihilfe ist in 5 Jahresbeträge aufgeteilt.

	1977	1978	Gesamtkosten	Erstattung durch den EAGFL
1977	6,3		6,3	
1978	6,3	6,3	12,6	3,15
1979	6,3	6,3	12,6	6,30
1980	6,3	6,3	12,6	6,30
1981	6,3	6,3	12,6	6,30
1982		6,3	6,3	6,30
1983				3,15
				31,50 Mio RE

6. In den ursprünglichen Berechnungen war die Fläche, die in den Genuß der Beihilfe kommen sollte, auf 21 370 ha geschätzt worden, die Kosten für den EAGFL auf 48,3 Mio RE. Es kann doch versichert werden, daß die Erleichterungen der Bedingungen des Artikels 4 nicht zu einer Erhöhung der geschätzten Ausgaben führen wird.